

Die sachliche Richtigkeit von Büchern und Aufzeichnungen, Zweifel daran und Schätzungsbefugnis iS BAO

§ 184 (1) Soweit die Abgabenbehörde die **Grundlagen für die Abgabenerhebung** nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen.

(2) Zu schätzen ist **insbesondere** dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist **ferner**, wenn der Abgabepflichtige **Bücher oder Aufzeichnungen**, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat,

a) **nicht vorlegt**
oder

b) wenn die **Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind** oder

c) wenn die **Bücher oder Aufzeichnungen solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.**

§ 163 (1) **Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 131 entsprechen**, haben die **Vermutung** ordnungsmäßiger Führung [= **sachliche Richtigkeit?**] für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen,

wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre **sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen**.
[dh wenn sie den Vorschriften des § 131 nicht entsprechen?]

(2) Gründe, die Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, liegen **insbesondere** dann vor,

a) wenn die BMG nicht ermittelt und berechnet werden können oder

b) wenn eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit **wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist.**

§ 131

- Buchführungspflichtige führen „Bücher“
- E/A-Rechner und Überschussermittler führen „Aufzeichnungen“
- Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und – ausgaben
- Unterscheide Aufzeichnungen iS § 126 und Grundaufzeichnungen
- **Neu:** Bücher und Aufzeichnungen müssen einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Diese sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- **Neu:** Bareingänge und Barausgänge sollen täglich einzeln festgehalten werden. Erleichterungen durch VO möglich.
- **Neu:** „elektronisches Radierverbot“ (Soll-Bestimmung) und Überprüfung der Erfassung durch Protokollierung und Nachvollziehbarkeit von Summenbildungen.

Folgen formell un-/richtiger Aufzeichnungen und mangelnder Mitwirkung des Abgabepflichtigen

Versuch, die §§ 131, 163 und 184 BAO aus der Sicht der Praxis in einprägsame Beziehung zu setzen

Bücher und Aufzeichnungen, die Abgabepflichtige zu führen haben			Abgabepflichtiger vermag über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben oder verweigert weitere Auskunft über Umstände, die für die Ermittlung der Grundlagen wesentlich sind § 184 Abs 2 BAO
werden vorgelegt		werden nicht vorgelegt § 184 Abs 3 BAO	
und entsprechen den Vorschriften des § 131 BAO			
JA , sie weisen keine formellen Mängel auf	NEIN , sie weisen formelle Mängel auf		
<p>Daher haben sie gem § 163 Abs 1 BAO die Vermutung ordnungsmäßiger Führung (= sachliche Richtigkeit) für sich und sind der Abgabenerhebung zugrunde zu legen,</p> <p>(wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen zB weil sie sich dennoch als sachlich unrichtig erweisen. Anmerkung: Wird praktisch kaum vorkommen,)</p>	<p>Die formellen Mängel sind nicht geeignet, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, was zB bei geringfügigen Mängeln der Fall sein wird</p>	<p>Die formellen Mängel sind JA geeignet, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, insbesondere dann</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die BMG nicht ermittelt und berechnet werden können § 163 Abs 2 BAO oder - wenn eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist § 163 Abs 2 BAO (entspricht § 184 Abs 2 BAO) 	
daher kann die Abgabenbehörde idR die Grundlagen für die Abgabenerhebung ermitteln oder berechnen		Schätzungsbefugnis , weil die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann § 184 Abs 1 BAO	